

# Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der betreffenden Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire  
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 18

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93692>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nen und besonders dann zu beklagen sind, wenn der Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Truppenzusammenzugs fällt, da es in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon oft geschehen ist, daß dann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entlassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um dies zu vermeiden, wollen Sie demnach, sobald Ihnen ein Straffall angezeigt wird, unter Umständen, welche das Vorhandensein eines Vergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen und ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, dem Artikel 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Einfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Voruntersuchung einzuleiten.

Von dieser Verfügung ist sodann dem Auditor (Justizstabs-Offizier) Anzeige zu machen, damit derselbe der Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Pflicht macht, beiwohnen könne; und erst wenn diese Anordnungen getroffen sind, ist an die obere Militärbehörde — das Militärdepartement — Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesetzt sei, von der ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Gebrauch machen könne. Ja es wird sogar in den meisten Fällen zweckmäßig und leicht thunlich sein, die obere Behörde erst mit der geschlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen; da nur sie mit Sachkenntniß darüber entscheiden lassen kann, ob der Angelegenheit Folge zu geben sei oder nicht.

Die Auditoren, denen von der Anhebung der Voruntersuchung Kenntniß zu geben ist, sind:

I. Für die Waffenplätze Biere, Freiburg, Genf, Peterlingen und Sitten:

a. Als Großrichter: Herr Koch, Jul. Fried., von Morsee, in Lausanne, Oberstlieutenant des eidgen. Justizstabes.

b. Als Auditor: Herr Bippert, Heinrich, in Lausanne, Hauptmann im eidg. Justizstab.

II. Für die Waffenplätze Aarau, Basel, Bern, Brugg, Biel, Solothurn, Thun:

a. Als Großrichter: Herr Büzberger in Langenthal, Oberstlieutenant im eidgen. Justizstab.

b. Als Auditor: Herr Näf, Heinrich, in Winterthur, Hauptmann im eidg. Justizstab; eventuell für französisch sprechende Truppen: Herr Borel, Eugen, in Neuenburg, Hauptmann im eidgen. Justizstab.

III. Für die Waffenplätze Frauenfeld, St. Gallen, Herisau, Luzern, Winterthur und Zürich:

a. Als Großrichter: Herr Zingg, Jakob, von Kaltbrunn, in St. Gallen, Oberstlieutenant im eidgen. Justizstab.

b. Als Auditor: Herr Anderwert, Fridol., in Frauenfeld, Hauptmann im eidgen. Justizstab.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften werden Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Straf-Untersuchungen beitragen, und Sie wollen darüber wachen, daß wie Sie selbst, so auch alle andern Militärbeamten, denen es obliegt, gegenwärtiger Weisung nachleben.

### Aktenschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der betreffenden Kantone.

Tit. I. Der diesjährige Truppenzusammenzug soll vom 9. bis 23. September und zwar in der Umgegend von Winterthur stattfinden.

Noch ist das Kantonnirungs- und Manövriergebiet nicht genau bestimmt, es läßt sich aber in die Linien einrahmen, welche von Zürich nach Frauenfeld, von da nach Andelfingen, Egglisau, Kaiserstuhl und zurück nach Zürich gezogen werden.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen in Nachstehendem die weitem auf den Truppenzusammenzug getroffenen Anordnungen mitzutheilen.

Zum Kommandanten des Truppenzusammenzuges hat der Bundesrath den Herrn eidgen. Obersten Schwarz von Mülligen ernannt.

Die Stäbe und Truppen haben an nachfolgenden Tagen in die Linie einzurücken:

Der Große Stab den 4. September.

Der Divisions- und die Brigadenstäbe den 5. September.

Die Infanterie den 9. September.

Die Spezialwaffen den 12. September.

Die Scharfschützen den 14. September.

Der Heimmarsch sämtlicher Truppen wird auf den 23., die Entlassung auf den 24. September festgesetzt.

An Munition sind den Truppen mitzugeben:

Schüsse.

Blinde Manövierschüsse.

Für die Artillerie:

Auf jede 12- $\pi$ Kanone	200
" " 24- $\pi$ Haubitz	200
" " 4- $\pi$ Kanone	200
" jedes Raketenstell	150

Für die Kavallerie:

Blinde Schüsse.

Auf jeden Reiter

20

Für die Scharfschützen:

Auf jeden Schützen

120

Für die Infanterie:

Auf jeden Jäger

120

Auf jeden Füsillier

100

Für das Genie:

Auf jeden Gewehrtragenden

20

Die Spezialwaffen, die vor dem Einrücken in die Linie ihre Wiederholungskurse bestehen, haben ihre

scharfe Munition nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit zu bringen.

Für den Transport der Munition sind die Scharfschützen- und Infanteriekaissons nicht mit zu geben, sondern es ist dieselbe in Kisten verpackt und mit der nöthigen Vorsicht auf dem Gepäckwagen mit zu führen und bei Ankunft der Truppen in die dazu bestimmten Parks abzuliefern. Zu jedem Geschütz ist ein Kaisson, jeder Batterie ein Rüstwagen und eine Feltschmiede mitzugeben. Die Batterien haben ihre Gewehre nebst Patronentaschen, so wie die Fernrohre zum Distanzmessen mit zu nehmen, ebenso die Vorrathshufeisen nebst Vorrathsnägeln; letzteres ist auch von der Kavallerie zu beobachten.

Die Sappeurkompagnie hat ihre beiden Werkzeugwagen mitzunehmen.

Die Guiden- und Dragonerkompagnien haben die zweite Pistole in den Kantonen zurückzulassen.

In Bezug auf die Kleidung soll als Regel gelten, daß nur 2 Oberkleider mitgenommen werden, Kaput und Waffenrock oder Uniformfrack.

Bezüglich des Bestandes und der Ausrüstung der Truppen werden folgende Vorschriften erlassen:

Die Infanterie soll in einer Stärke von 100 Mann per Kompagnie und 19 Mann per Bataillonsstab einrücken.

Die Truppen haben ihre Feldausrüstung, Kochgeschirr für Offiziere und Mannschaft, Gamellen, Feldflaschen und Brodsäcke mit zu bringen. Die Bataillonsfourgons sind ebenfalls mit und durch Requisitionspferde zu führen.

Die Offiziere haben sich mit dem reglementarischen Kaput zu versehen, im Uebrigen auf das allernothwendigste Gepäck zu beschränken. Die Gepäcktaschen und bei berittenen die Manteltasche sind mit zu bringen, da bei den Manövern das Gepäck nicht mitgeführt werden kann.

Die Infanterie hat unmittelbar vor dem Abmarsch zum Truppenzusammenzug in ihren Kantonen den gesetzlichen Wiederholungsunterricht zu bestehen. Die betreffenden Kantone werden eingeladen, dem Departement mitzutheilen, wo diese Wiederholungskurse stattfinden und wie lange sie dauern, worauf die Zustellung der Marschrouten erfolgen wird.

Zum Zwecke der Ausstellung der Marschrouten für den Heimmarsch wird um die gleichzeitige Notiz gebeten, wohin die verschiedenen taktischen Einheiten behufs ihrer Entlassung instradirt werden sollen.

Als Fächer, welche in diesen Wiederholungskursen vorzugsweise zu üben sind, werden bezeichnet:

1. Kurze Wiederholung der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule, rasches Laden, guter Anschlag.
2. Leichtere Dienst, auch mit den Centrumkompagnien, unter umsichtiger Benutzung des Terrains, Berücksichtigung der Vorschriften VI. Abschnitt V. Artikel §§ 84—88 der Bataillonschule.
3. Bataillonschule, Kolonne- und Carreeformationen, rasches Deployiren, Lauffschritt.
4. Felddienst, namentlich die beiden Arten von

Sicherheits- und der Patrouillendienst, das Verhalten in den Kantonementen und im Bivouak, das Aufschlagen der Schirmzelte; für die beiden Einzelnkompagnien überdies der Bedeckungsdiens.

5. Wenn möglich besonderer Unterricht für die Kompagniezimmerleute an ihren speziellen technischen Einrichtungen.

#### Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kavallerie stehenden Kantone.

Tit.! Laut Vorschrift des Schultableau's sollen die Reserve-Dragoner- und Guidenkompagnien zur Zeit während die Auszüglerkompagnien der betreffenden Kantone sich im Dienst befinden, Kompagnie- oder Detaschementsweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion besammelt werden.

Das Departement ist nun im Falle diese Verfügung dahin zu ergänzen, daß bei dieser Milizklasse heuer keine eidg. Inspektion stattfinden wird, daß aber diejenigen Kantone, welche den Sold für die Truppe beansprechen, ein Namensverzeichnis und einen kurzen Rapport über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, den Zustand der Pferde und den Gang der Uebung einzufenden haben.

#### Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.! In Bezug auf die Organisation der diesjährigen Infanterie-Offiziers-Aspirantenschulen haben wir Ihnen folgende Mittheilungen zu machen.

Die erste Schule und zwar für die angehenden Offiziere findet vom 23. Juli bis 26. August in St. Gallen statt.

Die Teilnehmer dieser Schule haben sich am 22. Juli, Nachmittags um 5 Uhr, in der Kaserne in St. Gallen einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Hoffstetter, zu melden.

Die Entlassung findet am 27. August in der Frühe statt.

Die zweite Schule beginnt am 6. August in Solothurn und endigt am 9. September.

Die Teilnehmer an derselben haben sich am 5. August, Nachmittags 5 Uhr, in der Kaserne in Solothurn einzufinden und sich beim Kommandanten der Schule, Herrn eidgen. Oberst Schädler zu melden.